

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
[REDACTED]

Nur per E-Mail:
[REDACTED]

Datum: 12. Dezember 2018

Bearbeiter: Herr S. Müller

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Zeichen: SMü/002/18/0522

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Stadt Werder (Havel) vom 17. April 2018

Ihre E-Mail vom 27. November 2018 (www.fragdenstaat.de, #28983)

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 27. November 2018. Sie erkundigten sich darin nach unserem Kenntnisstand zur tatsächlichen Verwendung der von Ihnen zur Einsicht beantragten Unterlage für ein gerichtliches Verfahren. Gleichzeitig informierten Sie uns darüber, dass Sie annehmen, die Stadt Werder (Havel) habe das Gutachten erst nach Beendigung des in Rede stehenden Gerichtsverfahrens erstellen lassen. Im Rahmen weiterer Anfragen hätten Sie sich nach den Daten der Beauftragung der Gutachten erkundigt.

Wie wir Ihnen per E-Mail vom 26. November 2018 mitteilten, hielten wir die Darlegung der Stadt Werder (Havel) in deren Bescheid vom 10. September 2018 für schlüssig. Angesichts der Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (Ausnahme für Unterlagen, die zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erstellt wurden) vermochten wir keinen Verstoß gegen das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz zu erkennen. Eine weitere Prüfung war somit aus unserer Sicht entbehrlich.

Sollten Ihre weiteren Erkundigungen eindeutige Anhaltspunkte ergeben, die für die von Ihnen geschilderte Annahme sprechen, sind wir gerne bereit, erneut an die Stadtverwaltung heranzutreten. Wir bitten Sie, uns in diesem Fall entsprechende Information zur Verfügung zu stellen. Rückfragen beantworten wir Ihnen gerne auch telefonisch.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller